

KOPIE

B e s c h e i n i g u n g

gem. § 54 GmbHG

Die in der nachstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in der Urkunde vom 23.08.2017 -UR 316/2017 S Notar Steiner in Gütersloh - gefassten Beschluss über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Gütersloh, 28.08.2017

L.S.

gez. Steiner
(Steiner)
N o t a r

SATZUNG

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

gamigo Publishing GmbH

- (2) Rechts- und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2

Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Entwicklung, Erstellung, Lizenzierung und der Vertrieb von sowie der Handel mit EDV-Programmen im Bereich der multimedialen Anwendungen, der Betrieb von Spielmagazinen im Internet, die Vermarktung von dazugehörigen Werbeflächen, der Handel mit (online) Computerspielen, Konsolenspielen und Zubehör, der Betrieb von Online-Spielen und die Lizenzierung von Online-Spielen und Computerspielen sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.
- (2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.
- (3) Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art im In- und Ausland - insbesondere in Korea - zu gründen, zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen oder ihre Geschäfte zu führen. Sie ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland befugt.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Die Stammeinlagen sind voll eingezahlt.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, treffen sie Entscheidungen der Geschäftsführung, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt, mit einfacher Mehrheit. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt, durch jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von dem Verbot des § 181 BGB, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen, erteilt werden.

- (3) Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer richtet sich im Innenverhältnis nach diesem Gesellschaftsvertrag, den Gesellschafterbeschlüssen, den von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Richtlinien, einer gegebenenfalls von dieser beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und nach ihren Anstellungsverträgen.
- (4) Im Innenverhältnis bedürfen Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen der Geschäftsführung, die außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs des Unternehmens der Gesellschaft liegen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, sofern und soweit diese Rechtsgeschäfte/Maßnahmen nicht bereits im Einzelnen in einem von der Gesellschafterversammlung genehmigten Jahresbudgetplan einschließlich Cash Flow-, Ergebnis-, Investitions-, Finanz- und Personalplanung aufgeführt sind.

Zustimmungsbedürftig in diesem Sinn sind insbesondere:

- a) Gründung, Auflösung und Veräußerung von Tochtergesellschaften sowie Errichtung, Erwerb, Aufgabe und Veräußerung von selbständigen oder unselbständigen Betrieben, Teilbetrieben oder Zweigniederlassungen;
- b) Erwerb, Veräußerung von und Verfügung über Beteiligungen aller Art; Eingehung, Änderung und Auflösung von stillen Gesellschaften und sonstigen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen aller Art;
- c) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen im Ganzen oder in wesentlichen Teilen;
- d) Verfügungen über das ganze Gesellschaftsvermögen oder eines wesentlichen Teiles davon, auch wenn dies durch Einbringung in ein anderes Unternehmen geschieht;
- e) Abschluss, Beendigung und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 ff. AktG, insbesondere von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen sowie von Verträgen über die Verpachtung des Unternehmens im Ganzen oder in Teilen und über die Pacht anderer Unternehmen oder über die Übernahme ihrer Geschäftsführung;

- f) Erteilung und Widerruf von Prokuren und/oder Generalvollmachten;
- g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und von Rechten an Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden oder Umbauten von Gebäuden sowie Mietereinbauten in gemieteten Räumlichkeiten;
- h) Festsetzung und/oder Änderung der grundsätzlichen Unternehmenspolitik;
- i) Abschluss, Beendigung oder Änderung von Verträgen mit Gesellschaftern oder Unternehmen, die mit einem Gesellschafter i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbunden sind; Satz 1 gilt entsprechend für Verträge der Gesellschaft mit Geschäftsführern der Gesellschaft und Geschäftsführern von Gesellschaftern oder deren jeweiligen nahestehenden Personen i.S.d. § 138 InsO;
- j) Geschäfte mit spekulativem Charakter, insbesondere Finanz-, Devisen- oder Warentermingeschäfte, auch wenn sie der deckungsgleichen Absicherung von abgeschlossenen Grundgeschäften dienen;
- k) Anschaffung oder Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen mit einem Einzelpreis von mehr als EUR 15.000 netto oder insgesamt EUR 50.000 p.a.;
- l) Aufnahme und Vergabe von Krediten mit Ausnahme der gewöhnlichen Lieferanten- und Kundenkredite sowie mit Ausnahme von Vorschüssen auf Mitarbeitergehälter in Höhe von maximal einem Netto-Monatsgehalt im Einzelfall und maximal EUR 50.000 insgesamt; Erklärung, Aufhebung oder Änderung von Rangrücktritten;
- m) Begebung von Wechseln, Sicherheitsübereignungen, Abgabe von Garantien, Übernahme von Bürgschaften und Schuldbeitritte;

- n) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Lizenz- oder Entwicklungsverträgen, Herstellungs-, Dienstleistungs-, Miet-, Pacht- oder sonstigen Verträgen oder Dauerschuldverträgen, welche die Gesellschaft im Einzelfall zu einer höheren Leistung als EUR 50.000 (ggf. p.a.) verpflichten, oder welche eine nicht ordentlich kündbare Vertragsdauer von mehr als einem Jahr haben, oder die zu einem Zeitpunkt abgeschlossen werden, zu dem bereits Verpflichtungen aus nach diesem Buchstaben zustimmungsfreien Verträgen von insgesamt EUR 150.000 bestehen;
- o) Einstellung oder Kündigung von Mitarbeitern (unterhalb der Geschäftsführerebene) mit Gesamtjahresbezügen von mehr als brutto EUR 55.000 (ohne Sozialleistungen) oder mit einer festen Vertragsdauer bzw. Mindestkündigungsfrist von mehr als 12 Monaten oder einer Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten (mit Ausnahme von Auszubildenden) sowie jede Veränderung derartiger Verträge, insbesondere auch hinsichtlich der Vergütung oder Vertragsdauer. Das gleiche gilt auch für jede Änderung bestehender Verträge, durch die der genannte Betrag oder die genannte Vertragsdauer überschritten wird;
- p) Zusage oder Gewährung an Mitarbeiter von Umsatz- oder Ergebnisbeteiligungen und von Versorgungsbezügen einschließlich Pensionen;
- q) Gewährung freiwilliger Sozialleistungen sowie Abschluss von Betriebsvereinbarungen;
- r) Zahlung von Aufwandsentschädigungen oder Spesen, die den geltenden, von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Abrechnungsrichtlinien nicht entsprechen;
- s) sonstige geschäftliche Maßnahmen und Handlungen, die der Gesellschaft als erkennbare wirtschaftliche Konsequenz über den von der Gesellschafterversammlung genehmigten Jahresbudgetplan der Gesellschaft hinaus Aufwand auferlegen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob sich die Verpflichtung aus einer einzigen oder aus verschiedenen Leistungen zusammensetzt, die sich über ein Jahr verteilen;

- t) **Erwerb von Domains, Titel- und Urheberrechten oder Marken und anderen gewerblichen Schutzrechten sowie Verfügung über Domains, Titel- und Urheberrechte sowie Marken und andere gewerbliche Schutzrechte, die der Gesellschaft gehören oder die sie in Benutzung hat, einschließlich Abschluss, Änderung oder Beendigung von diesbezüglichen Lizenz- oder anderen Nutzungsverträgen;**
 - u) **Abschluss von Verträgen oder Vereinbarungen mit Wettbewerbern der gamigo AG;**
 - v) **Sämtliche Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die nicht vom satzungsgemäßen Unternehmensgegenstand der Gesellschaft erfasst sind (branchenfremde Geschäfte);**
 - w) **Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als EUR 50.000 und jeglicher Abschluss von Vergleichen in solchen Verfahren;**
 - x) **Investitionen in Höhe von mehr als EUR 50.000 p.a.;**
 - y) **Beschlussfassung über alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte gemäß a) bis x) bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft mit mehr als 5 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist ("Tochtergesellschaften") sowie die Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung von Tochtergesellschaften und die Bestellung und Abberufung sowie Entlastung von Geschäftsführern der Tochtergesellschaften sowie Abschluss, Beendigung oder Änderung von deren Geschäftsführerverträgen;**
 - z) **alle sonstigen Maßnahmen, welche die Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungspflichtig erklärt.**
- (5) **Die vorherige Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit es der Gesellschaft zu offenbarem Schaden gereichen würde, die Entscheidung der Gesellschafterversammlung abzuwarten. In einem solchen Fall hat die Geschäftsführung die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten und die Genehmigung der Gesellschafterversammlung einzuholen.**

- (6) Die Geschäftsführung legt der Gesellschafterversammlung jeweils bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres den Jahresbudgetplan einschließlich Ergebnis-, Investitions-, Finanz- und Personalplanung zur Genehmigung für das folgende Geschäftsjahr vor. Änderungen des Jahresbudgetplans sowie Fortschreibungen oder Änderungen des Business Plans bedürfen der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.
- (7) Jeder Geschäftsführer ist verpflichtet, die anderen Geschäftsführer und die Gesellschafter jederzeit unverzüglich über alle wichtigen Vorgänge, Kenntnisse und Erfahrungen zu informieren, welche die Gesellschaft betreffen oder für sie bedeutsam sind.
- (8) Im Falle einer Liquidation gelten die vorstehenden Absätze (1) bis (7) für Liquidatoren entsprechend.

§ 6

Gesellschafterversammlungen; Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Geschäftsführung ruft die ordentlichen sowie außerordentlichen Gesellschafterversammlungen ein. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung ist einmal jährlich einzuberufen; sie hat innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden. Gesellschafterversammlungen sind mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich in Textform einzuberufen.
- (2) Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse schriftlich, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich, per Telefax oder E-Mail über die zur Beschlussfassung vorgelegten Tagesordnungspunkte benachrichtigt wurden und kein Gesellschafter der Art der Beschlussfassung ausdrücklich widerspricht.
- (3) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch andere Gesellschafter oder durch Personen seiner Wahl, die der gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen (z. B. Anwälte oder Steuerberater), oder durch Mitarbeiter be-

gleiten oder vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform (Telefax genügt). Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Geschäftsführung. Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie über alle außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschlüsse eine Niederschrift anzufertigen. In ihr ist festzustellen, dass die Formen und Fristen der Einberufung gewahrt wurden oder von allen Gesellschaftern auf sie verzichtet wurde. Außerdem sind die Anwesenden sowie alle gefassten Gesellschafterbeschlüsse im Wortlaut unter Angabe des Abstimmungsergebnisses aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Sämtliche Gesellschafter erhalten Abschriften.

- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme.
- (5) Die Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Erhalt der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten.

§ 7

Jahresabschluss und Prüfung, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, innerhalb der Frist des § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen Lagebericht nach HGB aufzustellen. Sofern gesetzlich vorgesehen oder von der Gesellschafterversammlung beschlossen, sind der Jahresabschluss und der Lagebericht durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft zu prüfen. Der – gegebenenfalls geprüfte – Jahresabschluss und der – gegebenenfalls geprüfte – Lagebericht sind (gegebenenfalls nebst dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers) den Gesellschaftern unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung zuzuleiten.

- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Jahresergebnisses.
- (4) Falls der Jahresabschluss der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes oder aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses zu prüfen ist, obliegt die Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung.

§ 8

Vertraulichkeit, Reporting

- (1) Alle Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften Stillschweigen zu bewahren. Sie haben ferner dafür zu sorgen, dass ihnen zugängliche Unterlagen nicht in die Hände unbefugter Dritter gelangen. Vorstehende Verpflichtungen gelten auch über die Beendigung der Gesellschafterstellung hinaus unbegrenzt. Die Gesellschafterversammlung kann Befreiung erteilen, ohne dass dem betroffenen Gesellschafter bei dem Beschluss über die Befreiung ein Stimmrecht zusteht. Die Gesellschafter sind insoweit von den Pflichten nach diesem Abs. (1) befreit, als sie die Gesellschaft betreffende Informationen in Erfüllung rechtlicher Pflichten offenlegen müssen. Die gamigo AG und solche mit ihr nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, auf welche sie ihre Beteiligung an der Gesellschaft übertragen hat, sind berechtigt, die Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften betreffende Informationen an mit ihr im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen weiterzugeben, wenn sie die Wahrung der Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Abs. (1) sicherstellt.
- (2) Wenn der Jahresabschluss der Gesellschaft aufgrund einer Beteiligung der Axel Springer Aktiengesellschaft oder eines mit der Axel Springer Aktiengesellschaft verbundenen Unternehmens in den Konzernabschluss der Axel Springer Aktiengesellschaft einbezogen wird, ist die Gesellschaft gegenüber der Axel Springer Aktiengesellschaft bzw. dem mit der Axel Springer Aktiengesellschaft verbundenen Unternehmen verpflichtet, der Axel Springer Aktiengesellschaft gemäß den Anforderungen und Berichtspflichten für Konzernabschlüsse sämtliche das vorangegangene Geschäftsjahr betreffende Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Axel Springer Aktiengesellschaft nach deren Ermessen benötigt,

um die Anforderungen an ihre Konzernrechnungslegung zu erfüllen. Wenn und solange die Gesellschaft selbst ein mit der Axel Springer Aktiengesellschaft verbundenes Unternehmen ist, hat die Gesellschaft die Anforderungen an die Monats- und Quartalsberichterstattung der Axel Springer Aktiengesellschaft zu erfüllen.

§ 9

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.